

Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal

Satzung	Beschluss: 13.12.2004	Amtsblatt: 03.01.05	Inkrafttreten: 03.01.05
1. Änderung	Beschluss: 13.06.2013	Internet: 24.06.2013	Inkrafttreten: 01.07.2013
2. Änderung	Beschluss: 19.06.2014	Internet: 25.06.2014	Inkrafttreten: 26.06.2014

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

I.

Zweck der Einrichtungen

1. Die öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die Gemeinschaftseinrichtungen, Sporthallen sowie die sonstigen Versammlungsstätten der Gemeinde Auetal. Sie dienen der Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie der Förderung des Gemeinschaftslebens der Bürger der Gemeinde Auetal. Die Gemeinschaftseinrichtungen können zu

- privaten Feiern, Vereinsfesten usw. oder zu
- sportlichen, jugendfördernden, kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen

auf Grundlage der Satzung vermietet werden.

2. Die Räumlichkeiten sind mit öffentlichen Mitteln gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, die Gebäude und Einrichtungen mit allen ihren Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.

II.

Nutzungsberechtigte

1. Die öffentlichen Einrichtungen stehen grundsätzlich allen Vereinen und Einwohnern der Gemeinde Auetal zur zweckentsprechenden Nutzung offen. Die Belange der Ortschaft und ihrer Einwohner sind jeweils vorrangig zu berücksichtigen.

2. Die örtlichen Vereine und Bewohner der jeweiligen Ortschaften erhalten Vorrang bei der Belegung. Vereine werden vor Einzelpersonen berücksichtigt, gemeinnützige Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Nutzern.

III.

Benutzungsumfang

1. Die Überlassung einer öffentlichen Einrichtung schließt grundsätzlich die Benutzungsmöglichkeit des darauf bzw. darin befindlichen Inventars ein, sofern dies nicht besonders verwahrt wird oder das Nutzungsrecht von der Gemeinde Auetal nicht ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen wird.

2. Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Auetal bzw. des von diesem mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten (z.B. Schulleiter, Hausmeister, Ortsvorsteher usw.) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Ein Anspruch auf einen vom Inventar geräumten Raum besteht nicht.

3. Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert. An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Beheizung der Schulräume.

IV. Vergabe der öffentlichen Einrichtungen

1. Die regelmäßige Überlassung der öffentlichen Einrichtungen wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der von der Gemeinde Auetal auf Grund von Anträgen der Benutzungsberechtigten aufgestellt wird.

2. Der Antrag auf Überlassung der öffentlichen Einrichtungen ist bei der Gemeinde Auetal oder dem jeweilig Verantwortlichen mit Benennung der für die Veranstaltung zuständigen Person mindestens vier Wochen vor Reservierung schriftlich einzureichen. Die schriftliche Bestätigung ist abzuwarten.

3. Ein Zeitplan über die laufenden Veranstaltungen ist zur allgemeinen Kenntnis in den öffentlichen Einrichtungen auszuhängen.

4. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung bzw. der Träger einer Veranstaltung mit dem Zweck und dem Charakter der öffentlichen Einrichtung zu vereinbaren ist, so entscheidet der Bürgermeister endgültig über die Vergabe.

5. Die Erlaubnis kann bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung ganz oder teilweise entzogen werden.

Ausnahmeregelungen können von dem Bürgermeister im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Belange getroffen werden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob andere geeignete Räumlichkeiten im Ort zur Verfügung stehen.

V. Einzelveranstaltungen

Einzelveranstaltungen und Familienfeiern können nur außerhalb des in Ziffer IV festgelegten Zeitplanes in der Reihenfolge der Antrageingänge genehmigt werden.

VI. Benutzerpflichten

1. Die Benutzer dürfen lediglich die für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellten Räume benutzen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, besondere Benutzungsordnungen für die verschiedenen Einrichtungen zu erlassen und hierüber Vereinbarungen mit den Benutzern abzuschließen.

VII. Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen wird ein Entgelt nach der Entgeltordnung zur Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal erhoben.

VIII. Sondervereinbarungen

1. Die Zuständigkeit für die Vergabe und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung kann auf eine örtliche Gemeinschaft übertragen werden.
2. Näheres wird durch eine Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Gemeinde geregelt.
3. Sofern eine Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Gemeinde abgeschlossen wird, findet die Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal nur dann Anwendung, wenn ausdrücklich in der Vereinbarung darauf hingewiesen wird.

IX. Hausrecht und Haftung

1. Die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal haben für die durch die Nutzung entstehenden Schäden Ersatz zu leisten. Schäden sind dem Hausverwalter oder der Gemeinde Auetal sofort anzuzeigen.
2. Wird ein Schaden durch ein Mitglied oder mehrere Mitglieder eines Vereins oder einer Gruppe verursacht, so haften neben dem Verursacher die Organisation, der er angehört sowie der verantwortliche Leiter als Gesamtschuldner.
3. Die Benutzung und der Besuch der öffentlichen Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr.
4. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde Auetal von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumen stehen.
5. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Auetal; für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzungsberechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Auetal und deren Bedienstete oder Beauftragte. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Auetal als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

2. Teil: Besondere Bestimmungen

X. Widmungsumfang

1. Schulräume und Sporthalle

1. Die Schulräume dienen in erster Linie den Zwecken der in der Schulträgerschaft der Gemeinde Auetal stehenden Grundschule.
2. Die Sporthallen dienen dem nach dem Lehrplan durchzuführenden Sportunterricht der Grundschule Auetal sowie dem Vereins,- Betriebs- und Freizeitsport, soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

3. Die Schulräume und die Sporthallen können auch für nichtgewerbliche, kulturelle sowie für gemeinnützige und politische Veranstaltungen (außerschulische Veranstaltungen) genutzt werden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden.

4. Schulräume werden für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel nur an Werktagen von montags bis freitags bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt.

5. Die Sporthallen stehen für außerschulische Veranstaltungen ausschließlich in der unterrichtsfreien Zeit und in der Regel bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung.

2. Betriebsgebäude Rehrener Str. 8

1. Die Räumlichkeiten des Betriebsgebäudes Rehrener Str.8 stehen, soweit diese nicht vermietet sind, in erster Linie für gemeindeeigene Zwecke zur Verfügung.

2. Darüber hinaus stehen die Räumlichkeiten für kulturelle, gemeinnützige, politische und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

3. Kindertagesstätten/Familienzentrum

1. Die Räumlichkeiten in den Kindertagesstätten der Gemeinde Auetal stehen in erster Linie zum Zwecke des Erziehungs- und Betreuungsdienstes während der Öffnungszeiten der Vormittags-, Nachmittags- und Ganztagsgruppen zur Verfügung. Die Räumlichkeiten können für weiterführende Angebote des Familienzentrums genutzt werden.

2. Außerhalb der Öffnungszeiten stehen die Räumlichkeiten für musische und bildungsfördernde Zwecke zur Verfügung.

4. Feuerwehrgebäude

1. Die Räumlichkeiten in den Feuerwehrgebäuden stehen grundsätzlich den Freiwilligen Feuerwehren zur Verfügung.

2. Ausnahmen bestehen für die Feuerwehrgebäude mit Bewirtungsmöglichkeiten.

5. Sportheime

Die Sportheime stehen mit Ausnahme von Rolfshagen und Kathrinshagen grundsätzlich den Sportvereinen zur Verfügung.

6. Dorfgemeinschaftshäuser

Die Dorfgemeinschaftshäuser und -räume stehen grundsätzlich allen Vereinen und Einwohnern der Gemeinde Auetal zur Verfügung.

Verzeichnis 1 der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal im Sinne von Ziffer I der Satzung:

Grundschule Auetal

- Schulräume (z.B. Musikraum, Werkraum)
- Aula
- Ganztagshalle

Sporthallen

- Sporthalle Rehren
- Sporthalle Rolfshagen

Betriebsgebäude Rehrener Str. 8

- Veranstaltungsräume im Erdgeschoss (Spiegelsaal)
- Veranstaltungsraum im 2. Obergeschoss (Saal 2)

Kindertagesstätten/Familienzentrum

- Gruppenräume und sonstige Räumlichkeiten

Feuerwehrgerätehäuser mit Bewirtungsmöglichkeiten

- Antendorf
- Klein Holtensen
- Schoholtensen
- Rolfshagen

Dorfgemeinschaftshäuser/-räume

- Hattendorf im Heimatmuseum Auetal

Sportheime

- Rolfshagen
- Kathrinshagen

Sonstige Räumlichkeiten innerhalb der öffentlichen Einrichtungen

Verzeichnis 2 der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal im Sinne von Ziffern I und VIII der Satzung (Trägerschaften):

Feuerwehrgerätehäuser mit Bewirtungsmöglichkeiten

- Hattendorf

Dorfgemeinschaftshäuser/-räume

- Bernsen
- Borstel
- Kathrinshagen
- Raden
- Rannenberg

Entgeltordnung zur Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal

Ordnung	Beschluss: 13.12.2004	Amtsblatt: 03.01.2005	Inkrafttreten: 03.01.2005
1. Änderung	Beschluss: 13.06.2013	Internet: 24.06.2013	Inkrafttreten: 01.07.2013
2. Änderung	Beschluss: 19.06.2014	Internet: 25.06.2014	Inkrafttreten: 26.06.2014

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 der Sondernutzungssatzung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Auetal wird ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruchs

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Benutzungsentgelts entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung sowie bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

(2) Die Gemeinde Auetal kann bis zur Höhe des voraussichtlichen anfallenden Entgelts einen Vorschuss verlangen.

§ 3 Höhe der Entgelte

(1) Für die Nutzung der in der Anlage zur Sondernutzungssatzung werden Entgelte in folgender Höhe erhoben:

Räumlichkeiten	1 Std.	Tages- pauschale	Wochenend- pauschale
Grundschule			
Schulraum	12,00 €	-	-
Aula	12,00 €	50,00 €	-
Ganztagshalle	12,00 €	50,00 €	-
Sporthalle	12,00 €	60,00 €	95,00 €
Betriebsgebäude			
Rehrener Str. 8 (Alte Molkerei)			
Spiegelsaal im Erdgeschoss	12,00 €	60,00 €	95,00 €
Saal 2 im 2. Obergeschoss	12,00 €	40,00 €	65,00 €
Kindertagesstätten/Familienzentrum			
Raum	12,00 €	35,00 €	-
Dorfgemeinschaftsraum			
Hattendorf im Heimatmuseum Auetal	12,00 €	60,00 €	95,00 €
Feuerwehrgebäude			
Antendorf	12,00 €	70,00 €	110,00 €
Klein Holtensen	12,00 €	70,00 €	110,00 €
Schoholtensen	12,00 €	70,00 €	110,00 €
Rolfshagen	12,00 €	70,00 €	110,00 €

Sportheim

Rolfshagen	12,00 €	70,00 €	110,00 €
Kathrinshagen	12,00 €	70,00 €	110,00 €

Zuschläge:

a. Heizkosten (nur bei Inbetriebnahme)	7,00 €	25,00 €	40,00 €
b. Küchenbenutzung	-	20,00 €	30,00 €
c. Reinigungskosten kl.	5,00 €	10,00 €	20,00 €
Reinigungskosten gr.	10,00 €	20,00 €	30,00 €

(2) Bei Überschreitung der **genehmigten Benutzungszeit** wird je angefangene Stunde ein Entgelt in Höhe von 50 % des anfallenden Betrages erhoben.

(3) Die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen durch Vereine und Gruppen aus den Ortschaften der Gemeinde Auetal ist für Übungsabende, andere Veranstaltungen und Versammlungen entsprechend dem Vereinszweck kostenfrei.

(4) Veranstaltungen der Gemeinde, ihrer Organe und anderer gemeindlicher Einrichtungen sowie der im Rat bzw. den Ortsräten vertretenen Parteien sind kostenfrei.

(5) Auch sind die Schulräume und die Aula der Grundschule Auetal für schulische und gemeindeeigene Zwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls sind die Veranstaltungsräume in der Alten Molkerei für gemeindeeigene Zwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Gesellige Veranstaltungen der Vereine und Gruppen mit Ausnahme von Weihnachtsfeiern sind nach dem Kostentarif abzurechnen.

(7) Benutzer, die nicht Einwohner der Gemeinde Auetal sind, zahlen 50% Zuschlag auf den Grundtarif.

§ 4

Umfang der Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte umfassen die Nutzungspauschalen sowie die Zuschläge für Heizkosten, Küchenbenutzung und Reinigungskosten.

(2) Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der öffentlichen Einrichtung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, wird ein Zusatzentgelt in Höhe der Gemeinde Auetal entstehenden Selbstkosten erhoben.

§ 5

Schuldner des Benutzungsentgeltes

(1) Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt, sowie von demjenigen in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung fällig. Sie sind vom Veranstalter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an die Gemeindekasse zu entrichten.